

Informationen zum Auslauf der Förderung von EEG-Anlagen zum 31.12.2020 nach dem EEG 2021 (sog. ausgeförderte Anlagen)

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2020 **endete** für die ersten Photovoltaik- und Windenergieanlagen die auf 20 Jahre angesetzte **Förderung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)**. Somit ist für diese Anlagen ab dem 01.01.2021 der Anspruch auf die bisher gezahlte Einspeisevergütung entfallen.

Im Vorfeld der auslaufenden EEG-Förderung ergeben sich für betroffene Anlagenbetreiber daher grundsätzliche Fragestellungen zur Entscheidungsfindung: Wie kann die Erzeugungsanlage weiterbetrieben werden? Lohnt sich ein weiterer Betrieb der Erzeugungsanlage? Welche Möglichkeiten der Optimierung des Eigenverbrauches existieren? Wie kann die PV-, Bio- bzw. Windkraftanlage nach dem Ende der gesetzlichen Förderungsfrist weiter betrieben werden?

Das [EEG 2021](#) wurde im Dezember 2020 im Bundesrat beschlossen und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Da die sog. „ausgeförderten Anlagen“ jedoch weiterhin Anlagen im Sinne des EEGs bleiben, stellen wir Ihnen die derzeitigen Möglichkeiten der Vermarktungsformen kurz vor:

Regelungen für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kWp

Option 1: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme des Stroms durch den Anschlussnetzbetreiber:

Diese Option wird automatisch gewählt, wenn keine weiteren Schritte durch den Anlagenbetreiber eingeleitet werden. **Der Netzbetreiber nimmt den gesamten erzeugten Strom aus ausgeförderten Anlagen weiterhin auf.** Hierfür wird diese Stromeinspeisung bis zu einer installierten Leistung der Anlage von 100 kWp **nach dem Jahresmarktwert** (derzeitig ca. 2 bis 5 Cent/kWh) - abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Vermarktungspauschale - **vergütet**. Nach § 53 Abs.1 EEG 2021 beträgt diese **Vermarktungspauschale** bei Strom aus **Photovoltaik- oder Windanlagen 0,4 Cent/kWh** (für 2021). Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas ist sie auf 0,2 Cent/kWh (für 2021) festgesetzt. Die abgezogenen Vermarktungskosten halbieren sich zukünftig, wenn die ausgeförderten Anlagen mit einem intelligenten Messsystem nach § 9 EEG 2021 (d. h. Smart-Meter) ausgestattet sind. Ab 2022 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber den Aufwand für die Vermarktung. Solange die Marktverfügbarkeit der intelligenten Messsysteme für diese Anlagen nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht erklärt wurde, ist eine Änderung der Zähleranlage grundsätzlich noch nicht notwendig. Nach der Erklärung kommt der Netz- und Messstellenbetreiber hinsichtlich der Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem auf die betroffenen Anlagenbetreiber zu. Dies gilt grundsätzlich bisher nur für Anlagen größer 7 kW.

Bitte beachten Sie ebenfalls den nachfolgenden Hinweis zur Fernsteuerbarkeit von Anlagen.

Diese Option der Volleinspeisung und Abnahme durch den Anschlussnetzbetreiber ist nachzeitigem Stand bis zum 31.12.2027 beschränkt.

Option 2: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme des Stroms durch einen Direktvermarkter:

Die erzeugte Energie wird **vollständig** in das öffentliche **Versorgungsnetz** des Anschlussnetzbetreibers **eingespeist**. Der **Vertrieb** erfolgt über einen **Stromhändler** (sog. Direktvermarkter) an der Strombörse. Hierzu schließt der Anlagenbetreiber eine entsprechende **Vereinbarung** mit dem Direktvermarkter. Dieser meldet die Direktvermarktung dann beim Netzbetreiber an. Der Wechsel in die Direktvermarktung muss dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden (z. B. gewünschter Beginn ab 01. Juli 2021 - späteste Anmeldung beim Netzbetreiber bis zum 31. Mai 2021).

Eine Änderung des vorhandenen Zählers ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Marktverfügbarkeitserklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht.

Jedoch gilt es hier zu erwähnen, dass in den bestehenden Marktprozessen die Direktvermarktung mit einem herkömmlichen Arbeitszähler (SLP-Zähler) nicht vorhanden ist. Deshalb wird hierfür, falls Sie derzeit in die Direktvermarktung wechseln wollen, eine registrierte Leistungsmessung (RLM-Zähler) benötigt. Sobald die Regelungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Marktprozessen angepasst wurden, ist auch ein SLP-Arbeitszähler oder eine moderne Messeinrichtung für diese Vermarktungsform möglich.

Ist auch ein Eigenverbrauch des erzeugten Stroms möglich?

Option 3: Umrüstung auf Eigenverbrauch (Überschusseinspeisung):

- **Mit Arbeitszähler**

Die erzeugte Energie wird teilweise oder gar nicht in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der eingespeiste Strom wird durch den Netzbetreiber analog Option 1 vergütet. Die Vermarktung des eingespeisten Stroms an einen Direktvermarkter ist nicht möglich.

- **Mit intelligentem Messsystem (ab Marktverfügbarkeitserklärung)**

Die erzeugte Energie wird teilweise oder gar nicht in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der eingespeiste Strom wird durch den Netzbetreiber (analog Option 1) oder einen Direktvermarkter vergütet. Für die Vermarktung durch einen Direktvermarkter ist eine fristgemäße Anmeldung durch den Direktvermarkter beim Netzbetreiber durchzuführen. Hierbei gelten die unter Option 2 genannten Abmeldezeiten analog.

Option 4: Vollständiger Eigenverbrauch mit einem Arbeitszähler:

Es wird technisch sichergestellt, dass keine Einspeisung der Anlage in das öffentliche Netz erfolgt. Die erzeugte Energie wird vollständig vor Ort verbraucht, in dem eine Rückspeisung in das Netz unter zu Hilfenahme eines Energieflussrichtungssensors technisch ausgeschlossen wird. Zur technischen Ausführung wenden Sie sich an Ihren Elektrofachbetrieb. Die technische Funktionalität des Energieflussrichtungssensors ist dem Netzbetreiber nachzuweisen. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen. Der Wechsel in den vollständigen Eigenverbrauch muss dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats beim Netzbetreiber formlos angezeigt werden (z. B. gewünschter Beginn der vollständigen Eigenversorgung ab März 2021 - späteste Anmeldung beim Netzbetreiber bis zum 31. Januar 2021).

Hinweise zur zusätzlichen Beachtung:

- Wenn Sie die Anlage **von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung** umstellen und Ihre Anlage **größer 30 kW** ist oder Sie **mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch** erzielen, sind für den die Freigrenze übersteigenden Eigenverbrauch **40 % EEG Umlage** abzuführen. In diesem Fall ist ein separater **Erzeugungszähler** notwendig. Vor dem Hintergrund der entfallenen EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch für Anlagen bis 30 kWp muss nun individuell abgewogen werden, ob eine Volleinspeise- oder Eigenverbrauchslösung (auch inklusive der Nachrüstung eines Batteriespeichers) für den Weiterbetrieb sinnvoll ist.
- Für die **Direktvermarktung** von Strom aus ausgeförderten Anlagen wird, auch unter 100 kW Anschlussleistung, eine **Viertelstundenmessung erforderlich**, es sei denn, der gesamte Strom wird an einen Direktvermarkter geliefert.

Regelungen für ausgeförderte Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp

Ausgeförderte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kWp müssen ab 01.01.2021 zwingend in die sonstige Direktvermarktung wechseln. Hierbei sind die unter Option 2 genannten Fristen zu beachten.

Weitere Option - Rückbau der Anlage:

In Abhängigkeit vom Zustand der Anlage und der dazugehörigen Komponenten muss eine Abwägung erfolgen, ob der weitere Betrieb der Anlage nach den o.g. Kriterien eine Alternative darstellen. Hierzu sollte in erster Linie ein Elektro-Fachbetrieb Ihrer Wahl einbezogen werden. Ein kompetenter Anlagencheck durch diesen kann Ihnen die Entscheidung erleichtern.

Hinweise zur Fernsteuerbarkeit von Anlagen

Ab dem Zeitpunkt, zu dem das BSI die genannte Erklärung zum Einsatz von Smart-Meter-Gateways abgibt, müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen nach § 9 Abs. 1 EEG 2021 technische Einrichtungen vorhalten, die bei:

- a) einer installierten Leistung von mehr als 25 kW: die Ist-Einspeisung abrufen können und die Einspeiseleistung stufenweise, oder sobald technisch möglich, stufenlos ferngesteuert regeln können
- b) einer installierten Leistung von mehr als 7 kW und höchstens 25 kW: die Ist-Einspeisung abrufen können.

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems für Anlagen und KWK-Anlagen müssen nach § 9 Abs. 2 EEG 2021 technische Einrichtungen vorhanden sein, die bei

- a) einer installierten Leistung von mehr als 25 kW: eine Steuerbarkeit der Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren
- b) bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW: eine Steuerbarkeit der Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren. Alternativ muss am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden.

Alle Melde-, Mitteilungs- und/oder Registrierungspflichten, beispielsweise im Zusammenhang mit der EEG-Umlage oder gegenüber dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, bleiben von dem Wegfall der EEG-Förderung grundsätzlich unberührt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass schon jetzt absehbar ist, dass es 2021 Nachkorrekturen geben wird, die von den o.g. Optionen abweichen können.

Diese Auflistung stellt Ihnen die möglichen Optionen zum Umgang mit Ihrer ausgeführten Anlage dar. Die Entscheidung und Prüfung der notwendigen (technischen) Anpassungen bleibt vollständig in der Verantwortung des Anlagenbetreibers. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Netzbetreiber keine rechtliche Beratung leisten können und dies nur Hinweise aus den uns bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen sind. Ebenso können keine konkreten Aussagen zur Wirtschaftlichkeit getroffen oder Empfehlungen ausgesprochen werden.